



Stadt Schlieren

Freiestrasse 6
Postfach
8952 Schlieren
www.schlieren.ch
Tel. 044 738 14 11
Fax 044 738 15 90

Bürgerrechtssekretariat
Andrea Neuer
Direkt 044 738 15 72
Fax 044 738 14 08
andrea.neuer@schlieren.zh.ch

Einbürgerungsverfahren für im Ausland geborene Ausländer

Voraussetzungen

- Wohnsitz während mindestens 12 Jahren in der Schweiz, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches (Die Jahre zwischen dem 10. und dem 20. Lebensjahr werden doppelt angerechnet)
- Wohnsitz seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen in Schlieren. Bei einem Aufenthalt von 15 Jahren in der Schweiz genügt ein ununterbrochener Wohnsitz von 2 Jahren in Schlieren
- Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse
- Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen
- Beachten der schweizerischen Rechtsordnung
- Keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz
- Fähigkeit zur wirtschaftlichen Erhaltung (keine Steuerausstände, kein Bezug von Sozialhilfe in den letzten 5 Jahren, feste Arbeitsstelle)
- Unbescholtener Ruf (Strafregister und Betreibungsregister dürfen in den letzten 5 Jahren keine Einträge aufweisen)
- Die deutsche Sprache verstehen und sprechen auf den Niveaus A2.1 (Schreiben), A2.2 (Lesen) und B1.1 (Hören und Sprechen)

Verfahren

- Persönlicher Bezug des Gesuchsformulars im Sekretariat Präsidiales
- Einreichung des Gesuches beim Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerungen, Feldstrasse 40, Postfach, 8090 Zürich
- [Standortbestimmung](#) in den Bereichen „Deutsch“ und/oder „Gesellschaft“
- Gespräch mit einem Ausschuss der Bürgerrechtskommission
- Erteilung des Bürgerrechts der Stadt Schlieren durch die Bürgerrechtskommission
- Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch die kantonale Behörde
- Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung durch die Bundesbehörde
- Aufnahme in das Schweizer Bürgerrecht mit Verfügung der kantonalen Behörde

Das Verfahren dauert ca. 1 - 2 Jahre.

Standortbestimmungen

Siehe [Merkblatt Standortbestimmungen](#)



Unterlagen

Für die Einreichung des im Sekretariat Präsidiales erhältlichen [Gesuchsformulars](#) benötigen Sie ausserdem folgende Unterlagen:

- [Geburtsschein, Eheschein, Familienschein oder Familienausweis](#) (nicht älter als 6 Monate)
- Lebenslauf
- [Wohnsitzzeugnisse](#) für die gesamte Wohnsitzdauer gemäss den Wohnsitzerfordernissen (nicht älter als 3 Monate)
- Fotokopie Ausländerausweis und Reisepass (von allen im Gesuch einbezogenen Personen. Falls Kinder keinen eigenen Pass besitzen, Kopie des Kindereintrages im Elternpass beilegen. Vom Reisepass sind lediglich die Seiten mit den Personalien zu kopieren.
- [Auszug aus dem Zentralstrafregister](#) für über 15-jährige Personen (nicht älter als 3 Monate)
- Auszug aus dem Betreibungsregister über die letzten 5 Jahre für über 16-jährige Personen (nicht älter als 3 Monate)
- Bescheinigung des Steueramtes (nicht älter als 3 Monate)
- Formular "Erklärung betreffend Beachten der Rechtsordnung" (für über 10-jährige Personen)

Ehebonus

Stellen Ehegatten gemeinsam ein Einbürgerungsgesuch, so muss ein Ehegatte die normalen Wohnsitzfristen erfüllen. Für den anderen Ehegatten genügen 5 Jahre Wohnsitz in der Schweiz und 2 Jahre in Schlieren, sofern die Eheleute schon über 3 Jahre miteinander verheiratet sind. Sie müssen in einer tatsächlichen, ehelichen Gemeinschaft leben und es dürfen weder Trennungs- noch Scheidungsabsichten bestehen.

Der Ehebonus gilt auch für Personen, deren Ehepartner sich bereits früher (aber nach der Heirat) haben einbürgern lassen. War der Ehepartner hingegen zum Zeitpunkt der Heirat bereits Schweizer Bürger, so kommt das erleichterte Einbürgerungsverfahren zur Anwendung.

Eingetragene Partnerschaft

Für die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin oder den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers genügt ein Wohnsitz von 5 Jahren in der Schweiz und 2 Jahren in Schlieren, sofern sie oder er seit 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft mit der Schweizer Bürgerin oder dem Schweizer Bürger lebt. Eine erleichterte Einbürgerung ist nicht möglich.

Behandlungsgebühren

Behandlungsgebühren sind der Gemeinde, dem Kanton und dem Bund zu bezahlen. Die Stadt Schlieren erhebt bei Personen unter 25 Jahren eine Behandlungsgebühr von Fr. 750.-- und bei Personen über 25 Jahren eine Behandlungsgebühr von Fr. 1'000.--. Alle Gebühren werden pro Person berechnet. Für miteingebürgerte Kinder werden keine Behandlungsgebühren erhoben.

Allfälliger Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit

Die schweizerische Gesetzgebung erlaubt eingebürgerten Personen die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit. Trotzdem kann der freiwillige Erwerb des Schweizer Bürgerrechts zum automatischen Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit führen, sofern die Gesetzgebung des Herkunftsstaates dies vorsieht. Verbindliche Auskünfte können ausschliesslich die zuständigen Botschaften und Konsulate des Herkunftsstaates erteilen.